

Satzung

zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (Gbl. S. 793, 962), sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 2975) hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 16.05.2012, geändert am 24.07.2013, 22.07.2015, 26.07.2017, 23.10.2019 und 21.10.2020 folgende

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Landkreis Lörrach erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden/Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch einen Verwaltungsakt. Der Kostenbeitrag wird zum 5. eines Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.

- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch den Landkreis Lörrach oder durch ihn beauftragte Stelle vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.
- (5) Personensorgeberechtigte, Eltern und Kinder die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge für Kinder unter drei Jahren ist die Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags, der der 6-stündigen täglichen Betreuungszeit in Kindertagespflege entspricht, ist der Elternbeitrag für eine 12monatige Betreuung zuzüglich des Zuschlags von 25 % entsprechend der Regelung für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und zuzüglich eines Zuschlags von 100 % aus diesem Betrag, entsprechend der Regelung für altersgemischte Gruppen. Ausgangsbasis für die Staffelung der Betreuungsstufen ist dieser ermittelte Wert. Die Berechnung der Kostenbeiträge für die jeweiligen durchschnittlichen Betreuungsstufen geht von diesem Wert aus. Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Eine Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.
- (4) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge für Kinder über drei Jahren sind die tatsächlich anfallenden laufenden Geldleistungen jeweils am unteren Ende der Betreuungsstufen.
- (5) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tagespflege oder Wochenpflege mit einbezogen.
- (6) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabellen.

§ 4 Festsetzung

- (1) Nach Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch den Fachbereich Jugend & Familie Lörrach mittels Verwaltungsakt. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gem. § 3 Abs. 5 sowie die ermittelte durchschnittliche, kaufmännisch gerundete tägliche Betreuungszeit maßgebend.
- (2) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass

- (1) Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Absatz 2 Satz 2 bis 4 SGB VIII.

§ 6 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Lörrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lörrach, den 16.05.2012

Marion Dammann
Landrätin

Der besseren Lesbarkeit wegen ist im Text die Änderungssatzung vom 24.07.2013 mit den seit 01.09.2013 geltenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 1, die Änderungssatzung vom 26.07.2017 mit den Änderungen des § 1 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 2 und die Änderungssatzung vom 21.10.2020 mit den Änderungen des § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 1 und 2 und mit den seit 01.01.2021 geltenden Regelungen des § 3 Abs. 6 eingearbeitet.

Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

ab 01.01.2021

Kostenbeitragstabelle für unter 3jährige Kinder

	prozentuale Verringerung gemäß komm./kirchl. Empfehlung		tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 3 Stunden	3 bis unter 5 Stunden	5 bis unter 7 Stunden	über 7 Stunden
			wöchentliche Betreuungszeit	5 bis unter 15 Stunden	15 bis unter 25 Stunden	25 bis unter 35 Stunden	über 35 Stunden
Kostenbeitrag 1 Kind:	100	%		99,00 €	199,00 €	298,00 €	397,00 €
Kostenbeitrag 2 Kinder:	77,31	%		77,00 €	154,00 €	230,00 €	307,00 €
Kostenbeitrag 3 Kinder:	51,26	%		51,00 €	102,00 €	153,00 €	204,00 €
Kostenbeitrag 4 und mehr Kinder:	16,81	%		17,00 €	33,00 €	50,00 €	67,00 €

Kostenbeitragstabelle für über 3jährige Kinder

	prozentuale Verringerung gemäß komm./kirchl. Empfehlung		tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 3 Stunden	3 bis unter 5 Stunden	5 bis unter 7 Stunden	über 7 Stunden
			wöchentliche Betreuungszeit	5 bis unter 15 Stunden	15 bis unter 25 Stunden	25 bis unter 35 Stunden	über 35 Stunden
Kostenbeitrag 1 Kind:	100	%		130,00 €	390,00 €	650,00 €	910,00 €
Kostenbeitrag 2 Kinder:	77,31	%		101,00 €	302,00 €	503,00 €	704,00 €
Kostenbeitrag 3 Kinder:	51,26	%		67,00 €	200,00 €	333,00 €	466,00 €
Kostenbeitrag 4 und mehr Kinder:	16,81	%		22,00 €	66,00 €	109,00 €	153,00 €

nachrichtlich: monatliche Geldleistung für Tagespflegeperson

130,00 - 390,00 €	390,00 - 650,00 €	650,00 - 910,00 €	910,00 - 1.170,00 €
-------------------	-------------------	-------------------	---------------------